

# Statuten

## der Feldschützen Dornach

gegründet 1873

---

14. Februar 1996

## 1. Zweck und Sitz

### Art. 1

Die Feldschützen Dornach, nachstehend Verein genannt, bezwecken

Zweck

1. die Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens im Interesse der Wehrbereitschaft und des Sports
2. die Pflege der Kameradschaft

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenvereins Dorneck, des Solothurner Kantonschützenvereins und des Schweizerischen Schützenvereins.

### Art. 2

Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten

Sitz

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

Jeder Schweizer kann nach zurückgelegtem 10. Altersjahr Mitglied unseres Vereins werden.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird unterteilt in die Kategorien Aktiv, Veteranen und Jungschützen gemäss Definition des Schweizerischen Schützenvereins.

Als *Passivmitglied* kann jeder Freund aufgenommen werden, der den Verein in seiner Tätigkeit unterstützt.

### Art. 4

Die Anmeldung hat mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aufnahme

### Art. 5

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich oder mündlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Der Austritt wird aber erst rechtswirksam nach Bezahlen aller ausstehenden Beträge, nach Rückgabe des Vereinseigentums und nach Genehmigung durch den Vorstand.

Austritt

### Art. 6

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den getroffenen Anordnungen, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist auf der Traktandenliste aufzuführen.

Ausschluss

### **Art. 7**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Bestimmung der Vereinsgeschicke mitzuwirken und an den vereinsinternen Übungen und an den Wettkämpfen teilzunehmen.

Rechte

### **Art. 8**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten. Sie können zur Übernahme besonderer Funktionen und zur Mitarbeit bei Vereinsanlässen aufgefordert werden.

Pflichten

### **Art. 9**

Die Mitglieder sind gehalten, das Eidgenössische Feldschiessen und das Obligatorische Bundesprogramm zu absolvieren und Aufgeboten zu anderen Schiessanlässen Folge zu leisten.

Bundesprogramm  
Feldschiessen

### **Art. 10**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Schiesswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht hat.

Ehrungen

### **Art. 11**

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer dem Verein während 15 Jahren in einer Funktion gedient hat.

## **3. Organisation**

### **Art. 12**

Der Verein besteht aus einer Gewehr- und einer Pistolensektion.

Bestand

### **Art. 13**

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

## **a) die Generalversammlung**

### **Art. 14**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Beginn der Schiesssaison statt.

Einberufung  
Beschluss-  
fähigkeit

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Vorstands
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch persönliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben worden ist.

### **Art. 15**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

Kompetenz

- Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und des Fähnrichs
- Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung des Jahresbeiträge und Regelung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über die Jahrestätigkeit
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Vereinsmitglieder
- Statutenänderungen
- Erlass und Änderungen von Reglementen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 16**

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen oder müssen von der Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

Anträge

### **Art. 17**

Abstimmungen und Wahlen geschehen in der Regel durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Schützen, die Mitglieder der Gewehr- und Pistolensektion sind, haben nur ein Stimme.

Wahlen  
Abstimmungen

## **b) der Vorstand**

### **Art. 18**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er umfasst im Zusammensetzung Minimum folgende Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Schützenmeister Gewehrsektion
- Schützenmeister Pistolensektion

Der Vorstand kann maximal neun Mitglieder umfassen.

### **Art. 19**

In die Kompetenz des Vorstands fallen:

Kompetenz

- Vorbereitung der Geschäfte des Vereins
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Bestimmung der Trainingsübungen, des Endschiessens und der zu besuchenden Anlässe im Rahmen des Jahresprogrammes
- Nomination der Gruppen- und Sektionsschützen
- Beaufsichtigung der Schiessanlässe
- Vollzug aller Reglemente und Ausführungsbestimmungen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Berichterstattung, Rechnungsprüfung und Vermögensverwaltung
- Behandlung von Rekursen oder Disziplinarfällen
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten sind

## **c) die Revisoren**

### **Art. 20**

Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von je zwei Jahren und zwar so, das jedes Jahr einer ausscheidet, sowie einen Ersatzrevisor für ein Jahr.

Die Revisoren prüfen Ein- und Ausgaben sowie Bilanz und erstatten zuhanden der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Revision einen schriftlichen Bericht. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und Kassabestand zu prüfen.

## 4. Schiessbetrieb

### Art. 21

Es wird eine Vereinsmeisterschaft für beide Sektionen durchgeführt. Diese wird im Reglement für die Vereinsmeisterschaft (VMR) erläutert. Vereinsmeisterschaft

## 5. Finanzielles

### Art. 22

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung bestimmt. Jahresbeitrag

Während des Vereinsjahres austretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

### Art. 23

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Rechnungsjahr

### Art. 24

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Haftung

### Art. 25

Beiträge für den Besuch von Schützenfesten werden vom Vorstand beschlossen. Beiträge an Schützenfeste

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nebst den gesetzlichen Bestimmungen nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden und hat im weiteren zu erfolgen, wenn dem Verein weniger als zehn Mitglieder angehören. Das vorhandene Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat von Dornach zu übergeben zuhanden eines eventuell sich neu bildenden Vereins mit gleichem Zweck, der Mitglied des Schweizerischen Schützenvereins sein muss. Auflösung

### Art. 27

Die Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern. Revision der Statuten

## **Art. 28**

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten mit der Genehmigung der Kantonalen Militärbehörde vom 9. September 1996 in Kraft.

Übergangs-  
bestimmungen

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 20. Januar 1969 und deren Änderungen.

Dornach, 14. Februar 1996

Feldschützen Dornach

Der Präsident  
Urs Fässler

Die Aktuarin  
Franziska Weiland